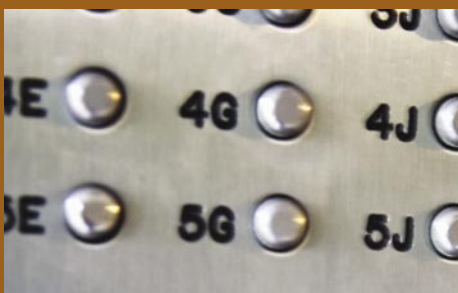
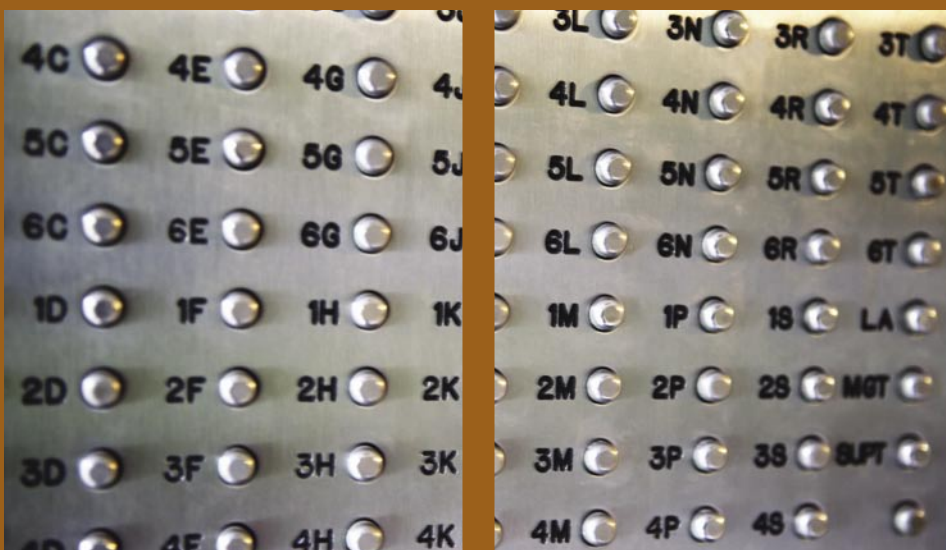


PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 33, Juli/August 2007

Neue Chancen der Quellensteuerrückerstattung



Neue Chancen der Quellensteuerrückerstattung

In vielen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden Dividendenausschüttungen an ausländische Unternehmen („Outbound-Dividenden“) immer noch durch einen Quellensteuerabzug effektiv höher besteuert als Dividenden an inländische Unternehmen.

Das förmliche Ersuchen der EU-Kommission vom 23. Juli 2007, dass Österreich die Quellenbesteuerung von Dividenden an ausländische Kapitalgesellschaften ändern möge (Vertragsverletzungsverfahren), zeigt beispielhaft auf, dass es bei Dividendenströmen ein Steueroptimierungspotenzial geben kann, das es zu nutzen gilt.

Jede österreichische Kapitalgesellschaft, die Portfoliobeteiligungen (Beteiligungen mit einem Beteiligungsausmaß von weniger als zehn Prozent) an anderen Kapitalgesellschaften im EWR-Raum hält, aber auch eine ausländische Kapitalgesellschaft, die Portfoliobeteiligungen an österreichischen Kapitalgesellschaften halten, kann von einer diskriminierenden Dividendenbesteuerung betroffen sein.¹

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Denkavit“² verstößt es gegen die Niederlassungsfreiheit, wenn Dividendenzahlungen an ausländische Kapitalgesellschaften effektiv höher besteuert werden als entsprechende Ausschüttungen an inländische Kapitalgesellschaften. Grundsätzlich hat daher der Quellenstaat für eine Entlastung von der Quellensteuer zu sorgen.

Wann sind Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften diskriminiert?

Die Diskriminierung lässt sich aber nicht auf eine Betrachtung der Besteuerung im Quellenstaat reduzieren. So kann eine tatsächliche (teilweise) Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Steuerlast der dividendenempfangenden Gesellschaft zu einer (teilweisen) Beseitigung der Diskriminierung führen.

Durch die notwendige Betrachtung der Dividendenbesteuerung im Quellenstaat als auch der steuerlichen Behandlung der dividendenempfangenden Kapitalgesellschaft im Ansässigkeitsstaat zeigt sich das Thema als vielschichtig. Dies ist im Einzelfall zu untersuchen.³

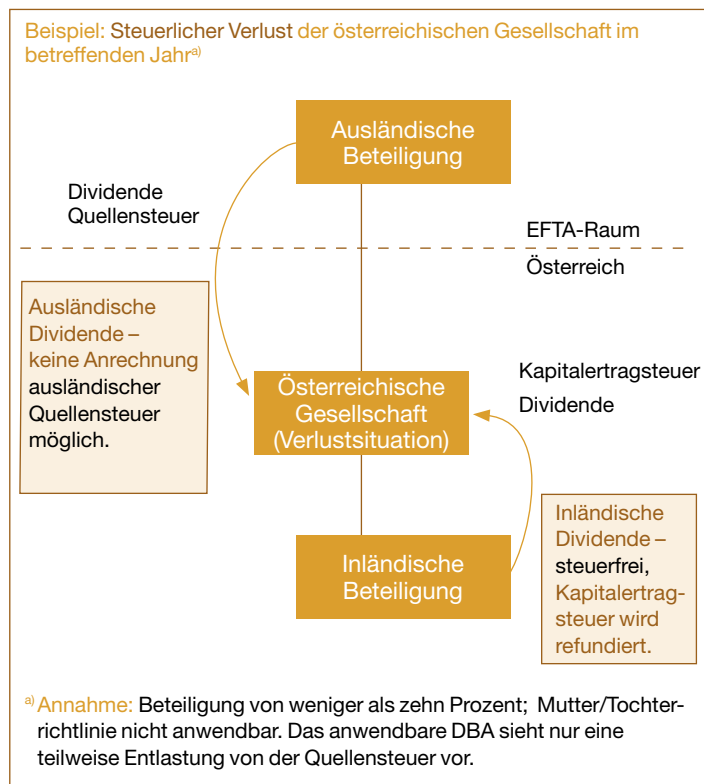
Sollte eine Diskriminierung vorliegen, bestehen aus unserer Sicht gute Chancen auf eine (teilweise) Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf erhaltene Dividendenzahlungen.

Grundsätzlich kann man zwei Situationen von „möglicherweise“ diskriminierendem Quellensteuerabzug unterscheiden:

- Eine österreichische Kapitalgesellschaft erhält Dividendenzahlungen von einer ausländischen EWR-Kapitalgesellschaft
- Eine EWR-Kapitalgesellschaft erhält Dividendenzahlungen von einer österreichischen Kapitalgesellschaft

Österreichische Kapitalgesellschaften investieren im Ausland

Während Beteiligungserträge aus einer österreichischen Beteiligung bei einer inländischen Kapitalgesellschaft körperschaftsteuerfrei gestellt sind (unabhängig von Beteiligungsausmaß und Mindestbehaltdauer) und auch die Kapitalertragsteuer auf Dividenden im Wege der Veranlagung jedenfalls refundiert wird, unterliegen Portfoliodividenden aus ausländischen Beteiligungen der österreichischen Körperschaftsteuer.



Es gibt daher einige Situationen, in denen, die im Ausland auf Portfoliodividenden einbehaltene Quellensteuer zum Kostenfaktor werden kann. Dies kann z.B. auch dann der Fall sein, wenn zwar ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung eines (Teil-) Betrages der ausländischen Quellensteuern in Österreich grundsätzlich vorsieht, eine Anrechnung in der Praxis allerdings nicht möglich ist.

Beispiele dafür sind:

- Anrechnungshöchstbetrag – Die Anrechnung ist mit der österreichischen Körperschaftsteuer auf die Dividendeneinkünfte beschränkt (mit den Dividenden im erkennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehender Aufwendungen kürzen den Anrechnungshöchstbetrag).
- Die Anrechnung ist weiters mit der gesamten Körperschaftsteuerbelastung des betreffenden Jahres der österreichischen Gesellschaft beschränkt. Das heißt in Verlustjahren bzw. in Jahren, in denen die österreichische Körperschaftsteuer niedriger als

¹⁾ Wir beschränken uns auf Portfoliobeteiligungen, da bei Beteiligungen von mindestens zehn Prozent durch die Mutter/Tochter Richtlinie im Regelfall eine Quellensteuerentlastung erzielt werden kann.

²⁾ EuGH, „Denkavit“, C-170/05 vom 14.12.2006

³⁾ Weitere Klarheit kann das EuGH-Urteil in der Sache „Amurta“, C-379/05 bringen.

der Betrag der ausländischen Quellensteuern ist, stellt die Quellensteuer eine zusätzliche Steuerbelastung dar.

- Der Vortrag der anrechenbaren Quellensteuern in zukünftige Jahre ist nicht möglich.

Ein weiterer interessanter Aspekt ergibt sich aus dem EuGH Urteil in der Rechtssache „FII Group Litigation“.⁴

Da Portfoliodividenden aus dem Ausland auf Ebene einer österreichischen Kapitalgesellschaft im Gegensatz zu Inlandsdividenden, welche steuerfrei gestellt sind, grundsätzlich besteuert werden (25 Prozent Körperschaftsteuer), könnte eine österreichische Mutterkapitalgesellschaft unter Berufung auf das EuGH Urteil „FII Group Litigation“ und unter Offenlegung des Sachverhaltes in der Steuererklärung Portfoliodividenden aus einer Beteiligung an einer EWR-Gesellschaft wie Inlandsdividenden als steuerfreie (Dividenden-) Einkünfte behandeln.

Dies hätte zur Konsequenz, dass bei Steuerfreistellung der aus dem Ausland erhaltenen Portfoliodividenden (EWR-Raum) eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht mehr möglich wäre.

Eine Entlastung von der Quellensteuer kann daher in diesem Fall nur im Wege der Rückerstattung im Quellenstaat erzielt werden. Hier muss aber genau und regelmäßig untersucht werden, wie das technische Verfahren in den einzelnen konkreten Ländern abzuwickeln ist.

Frankreich hat beispielsweise im Mai 2007 neue Richtlinien zur steuerlichen Behandlung von Dividendenzahlungen an ausländische Körperschaften („Outbound-Dividenden“) erlassen.

Ausländische Kapitalgesellschaften investieren in Österreich

Während bei einer Dividendenzahlung einer inländischen Körperschaft an den inländischen Investor im Ergebnis keine Körperschaftsteuerbelastung auf die Dividende entsteht („Schachtelbefreiung“) und die Kapitalertragsteuer auf die sonstige Körperschaftsteuer angerechnet bzw. refundiert wird, kann für ausländische Körperschaften die Kapitalertragsteuer auf österreichische Dividenden höchstens auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens (teilweise) reduziert werden (Portfoliodividenden).

In den Fällen von Portfoliodividenden, in denen eine Anrechnung der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden im Ansässigkeitsstaat der Dividenden erhaltenden ausländischen Körperschaft nicht möglich ist, wäre Österreich ebenfalls aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben zur Rückerstattung der einbehaltenen Quellensteuer verpflichtet.

Dass Österreich dies derzeit (noch) nicht umsetzt, ist ein Grund, warum von der EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde.

Chance – Rückerstattung in Österreich

Auf Grundlage der Bundesabgabenordnung können in Österreich Rückerstattungsanträge innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, gestellt werden.⁵

Hat eine Kapitalgesellschaft daher im Jahr 2002 aus Österreich Dividenden erhalten, kann die Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 Prozent nur noch bis Ende 2007 beantragt werden.

Besondere Chance – Pensionskassen und Investmentfonds

In diesem Zusammenhang bestehen noch andere Diskriminierungen, welche ebenfalls von der EU-Kommission unter Beobachtung stehen (vgl. Presseaussendung der EU-Kommission IP/07/616 vom 7. Mai 2007).

Besondere Regeln gelten für Pensionskassen. Kapitalerträge einer österreichischen Pensionskasse, die im Rahmen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erzielt werden, also aus jenem Vermögen, aus dessen Erträgen die (lohnsteuerpflichtigen) Pensionszahlungen finanziert werden sollen, sind von der Körperschaftsteuer (und Kapitalertragsteuer) befreit.

Ausländischen Pensionskassen (bzw. Pensionsfonds) aus EU-Mitgliedsstaaten kommt diese Begünstigung nach der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht bzw. nicht im vollen Umfang zu.

Umgekehrt sind österreichische Pensionskassen in ihrer Investitionsentscheidung behindert, da auch andere europäische Länder ausländische Pensionskassen diskriminieren.

Grundsätzlich sollte auch eine Rückerstattung österreichischer Kapitalertragsteuer für solche ausländischen Investmentfonds möglich sein, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (wie etwa Luxemburger SICAV). Entsprechende Rückerstattungsanträge sind bereits beim Finanzamt Bruck, Eisenstadt, Oberwart anhängig.

Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass in vielen Fällen eine steuerliche Optimierung von Dividendenerträgen aus Portfoliobeteiligungen auf Grundlage des EU-Rechts erreicht werden kann.

Unser Expertennetzwerk steht für weitere Informationen zu diesem Thema und zur Analyse und Beurteilung des Optimierungspotenzials eines Unternehmensportfolios hinsichtlich Quellensteuern sehr gerne zur Verfügung.

⁴) Vgl. EuGH, „FII Group Litigation“, C-446/04, vom 12.12.2006

⁵) Ob diese zeitliche Schranke ebenfalls eine Diskriminierung darstellt, wurde vom EuGH noch nicht eindeutig beantwortet.



Zum Autor

Stephan Lugitsch

MMag. Stephan Lugitsch ist Senior-Consultant und seit 2005 im Bereich Financial Services bei PwC beschäftigt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Beratung von Banken, der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Beratung von Finanzinstrumenten und Finanzierungsstrukturen sowie im internationalen Steuerrecht. Er betreut Bankprojekte zur Kapitalertragsteuer und EU-Quellensteuer (z.B. Implementierung in entsprechende EDV-Anwendersysteme). Weiters ist er Co-Autor diverser Fachartikel, sowie Vortragender bei Klientenseminaren zu oben genannten Themen.

Tipps

EuGH – Denkavit, FII Group Litigation

Rechtssprechung des EuGH

www.curia.europa.eu

EU-Kommission

aktueller Stand der Vertragsverletzungsverfahren

www.ec.europa.eu

unter Europäische Kommission/Steuern und Zollunion/
Vertragsverletzungen/Vertragsverletzungsverfahren

Presseaussendung der EU-Kommission zur Diskriminierung von
Pensionskassen

www.europa.eu

unter Europa/Press Room/Press Releases

Financial Services VAT Alert

Die aktuellsten europäischen Umsatzsteuerneuerigkeiten im
Finanzdienstleistungssektor finden Sie auf unserer Webseite

www.pwc.com/at/Publikationen unter der Rubrik PwC Newsletter.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

IFRS 7

IFRS 7 ersetzt IAS 30 (Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen) und ist zwingend seit 01.01.2007 anzuwenden. Er ergänzt die Grundsätze für Ansatz, Bewertung und Darstellung von finanziellen Vermögenswerten des IAS 32 und 39 und behandelt die Angabeverpflichtungen für Finanzinstrumente, die von Unternehmen in ihren Abschlüssen zu beachten sind.

Ein Schwerpunkt des IFRS 7 ist die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. Dabei werden besondere Notes-Angaben zu einzelnen Bilanzposten und GuV-Posten gefordert. Des Weiteren werden die Wesensart und das Ausmaß der Risiken im Umgang mit Finanzinstrumenten beschrieben.

Unser nächster Artikel befasst sich mit den weiterführenden qualitativen und quantitativen Angaben, getrennt nach Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken und die Verbindung zu den Erfordernissen der Säule II von Basel II (ICAAP).

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.